

**Gebührenbedarfsberechnung zum Gebührentarif der I. Änderungssatzung zur Kostenersatz- und
Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch vom 27. Juni 2008**

1. Berechnung der Personalkosten

Durch das Tätigwerden der hauptamtlichen wie auch der freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehr Meerbusch entstehen Personalkosten.

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter werden die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) empfohlenen Durchschnittswerte zugrunde gelegt.

Für die freiwilligen Einsatzkräfte wird der durchschnittliche Stundensatz nach dem Verdienstaussfall (Lohnfortzahlung) der Jahre 2010 / 2011 berechnet

Zur Bestimmung einer einheitlichen Gebühr für eine Einsatzkraft je Stunde wird der Mittelwert gebildet.

a) Berechnung der Personalkosten für die hauptamtlichen Mitarbeiter

Bei der Stadt Meerbusch sind derzeit 17 Mitarbeiter tätig, die nach den Besoldungsgruppen A 7 (7x), A 8 (4x), A 9 (2x) und A 9 mit Zul. (1x) besoldet werden.

Besoldungsgruppe	Stundensatz	Anzahl der Einsatzkräfte	Summe	Mittelwert
A 7	28 €	6	168 €	
A 8	31 €	4	124 €	
A 9	34 €	6	204 €	
A 9 m. Zul.	38 €	1	38 €	
			534 €	31,41 €

b) Berechnung der Personalkosten für die freiwilligen Einsatzkräfte

	Einsatzstunden	2010	Einsatzstunden	2011
		Betrag		Betrag
Verdienstaussfall	366,75	40,77 € / Std.	202,50	38,94 € / Std.
Lohnfortzahlung	104,75	19,22 € / Std.	102	23,23 € / Std.
Stundensatz		30,-- € / Std.		31,09 € / Std.
Mittelwert				30,55 €

c) Bestimmung des einheitlichen Stundensatzes

Das Tarifgefüge des Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch weist einen einheitlichen Stundensatz für alle Feuerwehreinsatzkräfte aus. Zur Bestimmung dieser einheitlichen Gebühr wird ein Mittelwert gebildet.

durchschnittl. Stundensatz hauptamtliche MA	durchschnittl. Stundensatz freiwilliger MA	einheitl. Stundensatz
30,41 €	30,55 €	30,48 €

Abgerundet ergibt sich ein Personaleistungsstundensatz von **30 €**.

2. Berechnung der Fahrzeugkosten

Mit Urteil vom 13.10.1994 hat das Oberverwaltungsgericht Grundsätze zu den ersatzfähigen Einsatzkosten für einen Feuerwehreinsatz vorgegeben.

Zu den ersatzfähigen Einsatzkosten zählen die Vorhaltekosten, die während eines Feuerwehreinsatzes entstehen.

Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten berechnen sich nach den gesamten Vorhaltekosten dividiert durch die Jahresstunden (nicht durch die Summe der Einsatzstunden).

Im Rahmen des Kostenersatzanspruchs nach § 41 FSHG ist der Kostenbegriff des § 6 Abs. 2 KAG nicht anwendbar. Insoweit können bei der Ermittlung der Vorhaltekosten Ansätze für Abschreibungen nur nach dem Anschaffungswert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen des Trägers der Feuerwehr und für Zinsen nur bezüglich des tatsächlich aufgenommenen Fremdkapitals vorgenommen werden.

Die verbleibenden Kosten fallen entsprechend der allgemeinen Kostentragungspflicht der Kommune im Rahmen der Aufgabenstellung zur Last, unabhängig davon, ob die Feuerwehr zu Einsätzen ausrückt oder nicht.

a) Abschreibung

Demzufolge wurde bei der Ermittlung der Fahrzeugkosten der einzelnen Einsatzfahrzeuge die Abschreibungsbeträge von den um die Landeszuweisungen bereinigten Beschaffungskosten ermittelt.

b) Verzinsung

Aus dem Anschaffungswert abzüglich der Landeszuweisung ergibt sich der von der Gemeinde zu tragende Eigenanteil. Davon ausgehend wurde der je Fahrzeug tatsächlich aufgenommen Anteil Fremdkapital anhand der Nettokreditaufnahme für Investitionsmaßnahmen im jeweiligen Beschaffungsjahr ermittelt. Dieser Ansatz wird jährlich mit 7 % verzinst.

Das Ergebnis wird durch die Jahreseinsatzstunden des Fahrzeuges dividiert und ergibt die Fremdkapitalverzinsung je Einsatzstunde.

c) Unterhaltskosten

Die Betriebskosten je Einsatzfahrzeug – Wartung, Reparaturkosten, Kraftstoffkosten – werden auf Basis der Jahre 2010 und 2011 in tatsächlicher Höhe ermittelt und durch die Einsatzstunden dividiert (=Stundensatz).

d) Vorhaltekosten

Die Vorhaltekosten – Versicherungen sowie Aufwendungen für die Gebäudenutzung – werden anteilig zu den Jahresstunden angerechnet.

Die Kosten der Gebäudenutzung werden nach den Angaben der Inneren Verrechnungen für das Jahr 2012 mit insg. 546.274,- € ausgewiesen. Diese Summe wird durch die Gesamt-Quadratmeterzahl der Feuerwehrgerätehäuser (3.210,12 m²) dividiert. Der so ermittelte Quadratmeterpreis von 170,17 € wird mit dem nach DIN 14092-1 für das einzelne Einsatzfahrzeug ermittelten Raumbedarf multipliziert.

Für Fahrzeuge bis zur Größe LF 10/6 ergibt sich somit ein Betrag von 17.017,- € (100 m² X 170,17 €), für die Fahrzeuge der Größe HL.F 20/16, LF 20/16, LF 16/12 sowie die Sonderfahrzeuge ergibt sich ein Betrag von 19.059,04 € (112 m² X 170,17 €).

Die so ermittelten Beträge werden durch 8.760 Jahresstunden dividiert. Daraus ergeben sich die je Fahrzeugtyp zu Grunde zu legenden Stundensätze (1,94 € bzw. 2,17 €).

Als Anlage 1 ist ein Muster der Kostenberechnung für ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Meerbusch beigefügt.

Aus den unterschiedlichen Stundensätze gleichartiger Feuerwehrfahrzeuge wurde ein einheitlicher Gebührensatz gebildet. (Anlage 2).

Im Auftrag

(gez. Ralf Böken)

Gebührenbedarfsberechnung für die Feuerwehr Meerbusch

Anlage 1 zu
Gebührenbedarfs-
berechnungFahrzeug:
NE- 223Typ:
MTFStandort:
FeuerwacheAnschaffungsjahr:
2005Abschreibung:
15Einsatzstunden:
39

Anschaffungskosten			
Anschaffungskosten		23.237,68 €	
Landeszuschuss		0,00 €	
Eigenanteil			23.237,68 €
Abschreibung:			
Eigenanteil:	: Abschreibung in Jahren		Summe
23.237,68 €	15		1.549,18 €
Verzinsungssumme x Verzinsung 7% = Zinsbetrag : 2=			
Summe	7%	2	Summe
10.057,27 €	704,01 €	352,00 €	352,00 €
Summe Abschreibung : Jahresstunden			Endbetrag
1.901,18 €	8.760		0,22 €

Kostenzusammenstellung	
Abschreibung	0,22 €
Betriebskosten	74,62 €
Gesamtbetrag	74,84 €

Betriebskosten	Betrag	Einsatzstunden	
Kraftstoff u. Wartungskosten	2.833,21 €	39	72,65 €
<i>(Kraftstoff u. Wartungskosten : Einsatzstunden)</i>			
Versicherung	(Betrag : 8760) 313,73 €	8760	0,04 €
Nebenkosten*1	17.017,00 €	8760	1,94 €
<i>(Miete Gerätehaus : 546.274,00 € : 3210,12 m² = 170,17 pro m²/Jahr Einstellplatz)</i>			
<i>(LF 10/6 = 100 m² nach DIN 14092-1)*1</i>			
<i>(LF 16/12 und Sonderfahrzeuge = 112 m² nach DIN 14092-1)*2</i>			
Gesamtsumme			74,62 €

Summe	Kreditaufnahme	Verzinss
23.237,68 €	43,28%	10.057,27 €

Stundensatz 74,84 €

Gebührenbedarfsberechnung für die Feuerwehr Meerbusch 2012

Anlage 2 zur
Gebührenbedarfs-
berechnung

Ermittlung der Stundensätze für die einzelnen Fahrzeuge bzw. Gruppen

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
MTF	NE 223	74,84 €
MTF	NE-FM 225	124,27 €
MTF	NE-FM 226	79,90 €
MTF	NE 239	176,36 €
MTF	NE 280	100,64 €
MTF	NE-FM 2505	82,55 €
MTF	NE 2045	121,14 €
MTF	NE 2942	50,85 €
Summe		101,32 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
ELF	NE 2111	49,82 €
ELF	NE-FM 221	64,57 €
Summe		57,10 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
LF 16 / 12	NE 2115	35,78 €
LF 16 / 12	NE 2533	35,31 €
LF 16 / 12	NE 2867	42,36 €
LF 20/16	NE-FM 2041	49,34 €
LF 20/16	NE-FM 321	59,43 €
HLF 20/16	NE-FM 345	48,98 €
HLF 20/16	NE-FM 789	83,16 €
Summe		50,62 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
LF 8/6	NE 2001	24,59 €
LF 10/6	NE 2255	102,62 €
LF 10/6	NE 2298	95,87 €
LF 10/6	NE-FM 2808	73,21 €
Zwischensumme		74,07 €
Summe	Zw.summe : 2	37,04 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
GW/N	NE 2117	80,34 €
Summe		80,34 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
GW/G	NE 2424	100,74 €
Summe		100,74 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
DLK 23-12	NE 2886	147,52 €
DLA(K)	NE-FM 1111	197,96 €
Summe		172,74 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
RW 2	NE 2294	37,25 €
Summe		37,25 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz
TLF 24/50	NE 2389	73,57 €
Summe		73,57 €

Der Stundensatz für die Gruppe LF 10/6 und LF 8/6 wurde aufgrund der geringen Einsatzstunden mit 2 dividiert um eine sachgerechte Kostenermittlung der tatsächlichen Kosten pro Einsatzstunde wieder zu geben.

Gegenüberstellung der Stundensätze in € neu - alt

Leistung	Stundensatz in € alt	Stundensatz in € neu
Feuerwehr-Dienstkraft	26,--	30,--
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	95,--	100,--
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12,HLF 20/16	37,--	50,--
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	51,--	50,--
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) TLF 24/50	76,--	73,--
Rüstwagen RW 2	37,--	37,--
Hubrettungsfahrzeug DL 16-4	86,--	
Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	162,--	172,--
Gerätewagen Nachschub GW/N	60,--	80,--
Gerätewagen Gefahrgut GW/G	51,--	100,--
Einsatzleitfahrzeug ELF, ELW 1	46,--	57,--
Mehrzweckboot MZB	49,--	49,--
Rettungsboot 2 (Schlauchboot)	15,--	15,--
Feuerwehrranhänger	5,--	5,--
Abnahmegebühr von Brandmeldeanlagen und Feuerschlüsselkasten	112,--	128,--
nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	500,--	575,--
Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes ohne erforderliche Prüfung	500,--	575,--
Missbräuchliche Alarmierung	500,--	575,--

I.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom2012

zur

Kostenersatz- und Gebührensatzung
der Feuerwehr der Stadt Meerbusch
vom 27.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 4 der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 Buchstabe d der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch erhält folgende Fassung:

„von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder
wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,“

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den2012

Dieter Spindler
Bürgermeister

T a r i f
zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung
der Stadt Meerbusch
vom 2012

	€ / Stunde
1. Personal	
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	30,--
2. Fahrzeuggebühr	
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	100,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 20/16	60,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	50,--
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	73,--
2.5 Rüstwagen RW 2	37,--
2.6 Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	172,--
2.7 Gerätewagen Nachschub GW/N	80,--
2.8 Gerätewagen Gefahrgut GW/G	100,--
2.9 Einsatzleitfahrzeug ELF, ELW 1	57,--
2.10 Mehrzweckboot MZB	49,--
2.11 Rettungsboot RTB 2 (Schlauchboot)	15,--
2.12 Feuerwehranhänger	5,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.) Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Meerbusch geltenden Tarifen.

7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.

- | | | |
|-----|---|--------|
| 8. | Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt. | |
| 9. | Abnahmegebühr von Brandmeldeanlagen und Feuerschlüsselkasten FSK | |
| 9.1 | Abnahmegebühr pauschal | 128,-- |
| 9.2 | Für jeden durch Verschulden des Anschlußnehmers erforderlich werdende Wiederholung erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand. | |
| 10. | Bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal | 575,-- |
| 11. | Bei Weiterleitung einer Brandmeldung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes ohne erforderliche Prüfung, pauschal | 575,-- |
| 12. | Missbräuchliche Alarmierung, pauschal | 575,-- |
| 13. | Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes. | |
| 14. | In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden. | |